



GESCHÄFTSORDNUNG DER GEMEINDEKOMMISSION ARLESHEIM

vom 15. Juni 2006
(ersetzt die Fassung vom 25. April 1983)

Gestützt auf die §§ 16 - 25 des Gemeindegesetzes (GG) vom 28. Mai 1970 (Fassung vom 19. Juni 2003) und auf die §§ 2, 3 und 8 der Gemeindeordnung (GO) vom 22. Juni 1998 (mit Änderungen vom 22. Oktober 2003) beschliesst die Gemeindekommission die nachstehende Geschäftsordnung.

A. Aufgaben und Befugnisse

§ 1

- ¹ Die Gemeindekommission berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag (§ 88 GG).
- ² Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über die doppelten der in § 7 GO genannten Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen (§ 8 GO).

§ 2

- ¹ Die Gemeindekommission wählt
 - die Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern
 - die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern, aus ihrer Mitte
 - aus ihrer Mitte ihre Vertretung in andere Kommissionen und Gremien.
- ² Bei Wahlen sind die einzelnen politischen Gruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

B. Organisation

§ 3

- ¹ Die konstituierende Sitzung wird spätestens 2 Wochen vor Amtsantritt vom Gemeindepräsidium einberufen.
- ² Unter der Leitung des Gemeindepräsidiums wählt die Gemeindekommission ihr Präsidium für eine Amtsdauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.
- ³ Das Kommissionspräsidium leitet die übrige Konstituierung der Gemeindekommission.
- ⁴ Präsidium, Vizepräsidium und Aktuariat bilden das Büro der Gemeindekommission.

§ 4

Das Protokoll wird durch eine Gemeindeangestellte oder einen Gemeindeangestellten oder durch ein Mitglied der Gemeindekommission geführt (§ 6 Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Arlesheim). Die Protokollführerin oder der Protokollführer erledigt auch die Sekretariatsarbeiten.
Im Verhinderungsfall übernimmt das Aktuariat diese Aufgaben.

C. Sitzungen

§ 5

- ¹ Die Sitzungen werden durch das Präsidium vorbereitet und einberufen.
- ² Die Einladungen zu den Sitzungen müssen in der Regel mindestens 10 Tage vorher verschickt werden und sollen eine Traktandenliste mit den Unterlagen enthalten.

§ 6

Die Gemeindekommission kann die Vorbereitung ihrer Geschäfte dem Büro oder einer speziellen Subkommission übertragen.

§ 7

Das Präsidium der Gemeindekommission kann einzelne Mitglieder des Gemeinderates, Mitglieder anderer Gemeindebehörden und Kommissionen, Gemeindeangestellte oder Dritte zur Teilnahme an Beratungen oder zur Auskunftserteilung unter Einhaltung des Dienstweges einladen.

§ 8

- ¹ Die Gemeindekommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- ² Abstimmungen sind offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid (§ 19 a GG).
- ³ Wahlen sind offen. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.
- ⁴ Wahlen sind nach dem Majorzverfahren durchzuführen nach den Regeln der §§ 28, 29 bzw. 30 des Gesetzes über die politischen Rechte. Eine Nachwahl findet sofort statt. Bei Stimmgleichheit wird durch das Los entschieden; dieses wird durch das Präsidium gezogen (§ 19b GG).
- ⁵ Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Sitzungen verpflichtet. Wer verhindert ist, hat sein Fernbleiben zu entschuldigen.

D. Schweigepflicht und Ausstandspflicht

§ 9

- ¹ Die einzelnen Behördemitglieder sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert (§ 21 Abs. 1 GG).
- ² Äusserungen und Stellungnahmen, die an den Sitzungen abgegeben werden, dürfen nicht an Aussenstehende bekannt gegeben werden (§ 21 Abs. 2 GG).

§ 10

- ¹ Behördenmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar treffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung (§ 22 Abs. 1 GG).
- ² Der Regierungsrat kann im Einzelfall oder durch allgemeine Verordnung Ausnahmen von der Ausstandspflicht bewilligen, wenn bei deren Beachtung die Beschlussfähigkeit der Behörde in Frage gestellt würde (§ 22 Abs. 2 GG).

E. Anträge an die Gemeindeversammlung und Präsenz an der Gemeindeversammlung

§ 11

- ¹ Die Gemeindekommission hat an den Gemeindeversammlungen ihre Beschlüsse und Anträge durch das Präsidium oder durch ein anderes Mitglied bekannt zu geben und zu begründen.

- ² Die Ansicht der Minderheit der Gemeindekommission über ein Sachgeschäft kann als Minderheitsantrag ebenfalls an der Gemeindeversammlung bekannt gegeben werden, sofern er mindestens einen Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- ³ Die Gemeindekommission kann dem Gemeinderat Geschäfte zur Behandlung vorschlagen.

§ 12

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat sich bei der Gemeindeverwaltung und beim Präsidium der Gemeindekommission zu entschuldigen.

F. Revision

§ 13

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung können von jedem Mitglied beantragt werden.

G. Inkrafttreten

§ 14

Diese Geschäftsordnung tritt per 15. Juni 2006 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 25. April 1983.

Genehmigt an der Sitzung der Gemeindekommission vom 14. Juni 2006.

NAMENS DER GEMEINDEKOMMISSION

Das Präsidium:

Das Aktuariat:

Monica Messmer

Peter Brodbeck